Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/8/1 15Os57/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.08.1989

Norm

StGB §5 F
StGB §28 D

Rechtssatz

Bei einem einheitlichen Handlungsgeschehen reicht hinsichtlich des Vorsatzes hin, daß der Täter den Erfolg im Rahmen des Gesamtgeschehens voraussehen konnte; davon ausgehend ist es unerheblich, ob der Täter allenfalls darüber irrt, welche der Einzelakte der Tat den vom "generellen" Vorsatz des Täters umfaßten Erfolg herbeiführte.

Entscheidungstexte

- 15 Os 57/89
  Entscheidungstext OGH 01.08.1989 15 Os 57/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0089043

Dokumentnummer

JJR_19890801_OGH0002_0150OS00057_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at